

Sozietät im Bereich der Steuerberatung im Sinne des StBerG liegt. Nur dann handelt es sich um eine Berufsausübungsgesellschaft iSd § 50 I StBerG, die der Anerkennung durch die Steuerberaterkammer bedarf.

[16] Soweit § 50 III 1 StBerG dabei auf den „Unternehmensgegenstand“ abstellt, kommt es zur Vermeidung von Umgehungen maßgeblich auf den tatsächlichen Unternehmensgegenstand an. Dieser ist im Wege einer Gesamtschau zu ermitteln und bestimmt sich im Ausgangspunkt nach dem Gesellschaftsvertrag sowie ergänzend nach weiteren relevanten Kriterien, vor allem dem Verhältnis der steuerberatenden Gesellschafter zu den Gesellschaftern aus den nichtsteuerberatenden Bereichen sowie den in den jeweiligen Bereichen generierten Umsätzen.

[17] Diese Schwerpunkttheorie findet im Übrigen durchaus in der Gesetzesbegründung einen Widerhall. In der Begründung zu § 59 d BRAO, die auf § 51 StBerG übertragbar ist, heißt es:

„Die Aufnahme einer Vielzahl von berufsfremden Mitgliedern wäre mit dem Auftrag der Interessenvertretung für die Anwaltschaft nur schwer zu vereinbaren. Zudem wäre fraglich, ob die Rechtsanwaltskammern die Interessen von anderen Berufsgruppen adäquat wahrnehmen können. Zum anderen ist eine Kammermitgliedschaft nicht erforderlich, um die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten innerhalb der Gesellschaft sicherzustellen.“⁷

[18] Der Gesetzgeber hat mithin erkannt, dass es keiner Kammermitgliedschaft bedarf, um die Einhaltung der Berufspflichten der „herrschenden“ Berufsgruppe innerhalb der Gesellschaft zu gewährleisten.

V. Fazit

[19] Im Ergebnis sprechen die überwiegenden Gründe dafür, dass nur solche Berufsausübungsgesellschaften nach § 50 I und III iVm § 53 I StBerG anerkennungspflichtig sind, die vor allem mit Blick auf den Gesellschaftsvertrag, das Verhältnis zwischen steuerberatenden Gesellschaftern und Gesellschaftern aus nichtsteuerberatenden Berufen sowie das wirtschaftliche Gewicht der einzelnen Bereiche ihren Leistungsschwerpunkt im Bereich der Steuerberatung haben. Alle anderen bereits nach der BRAO oder einem anderen Gesetz zulassungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften unterliegen hingegen keiner Pflicht zur zusätzlichen Anerkennung nach dem StBerG. Da das StBerG die betroffene Frage jedoch nicht eindeutig beantwortet, wäre eine gesetzgeberische Klarstellung zu wünschen. Dies würde die Rechtssicherheit erhöhen und eine – sich aktuell abzeichnende – unterschiedliche Behandlung des Themas durch die Steuerberaterkammern vermeiden. ■

⁷ BT-Drs. 19/27670, 181.

ZUR RECHTSPRECHUNG

Prof. Dr. Ernst Führich*

Allgemeines Lebensrisiko keine Ausnahme bei Reisepreisminderung

I. Einleitung

[1] Der EuGH hat mit seiner ersten Entscheidung¹ zur Durchführung von Pauschalreisen während der Corona-Pandemie die deutschen Reiseveranstalter aufgerüttelt.² Die Presse³ sprach von einem „Hammerurteil“, erste Kommentare von einem „Paukenschlag“⁴ und einem „Unglückstag“ für Reiseveranstalter.⁵ Die Entscheidung des EuGH vom 12.1.2023 nach Vorlage durch das LG München I⁶ stellt mit Bindungswirkung für alle EU-Mitgliedstaaten fest, dass Kunden eines Reiseveranstalters auch dann eine verschuldensunabhängige Minderung des Reisepreises verlangen können, wenn gebuchte Pauschalreiseleistungen durch behördliche Einschränkungen nicht oder eingeschränkt erbracht werden können. Für die Vertragswidrigkeit spielt es auch keine Rolle, ob ein unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstand einer Pandemie vorliegt oder sich das „allgemeine Lebensrisiko“ des Reisenden auf der Reise verwirklicht. Der Spruch aus Luxemburg ist für das deutsche Pauschalreiserecht eine notwendige Klarstellung und europarechtlich eine Antwort auf die Frage, inwieweit öffentlich-rechtliche Schutzvor-

schriften auf einen privatrechtlichen Vertrag einwirken können.

II. Reisemangel als Vertragswidrigkeit

1. Vollharmonisierung

[2] Die frühere Pauschalreise-RL 1990⁷ (PRL I) überließ die Details der Gewährleistungshaftung des Reiseveranstal-

* Der Autor ist Richter a. D. und Prof. em. der Rechtswissenschaften an der Hochschule Kempten (Allgäu) – Besprechung von EuGH Urt. v. 12.1.2023 – C-396/21, ECLI:EU:C:2023:10 = NJW 2023, 507 (KT ua/FTI Touristik GmbH).

¹ EuGH ECLI:EU:C:2023:10 = NJW 2023, 507 – KT ua/FTI.

² Zum Rücktritt vor Reisebeginn wegen Corona vgl. Führich NJW 2022, 1641; Führich NJW 2020, 2137; Führich MDR 2021, 1377; Achilles-Pujol MDR 2022, 1377; Staudinger/Busse NJW 2022, 2807; Staudinger/Busse NJW 2022, 909; Tonner MDR 2023, 1.

³ BZ Berlin 12.1.2023: Geld zurück, wenn Corona den Urlaub verdirbt.

⁴ Bergmann ReiseRFD 2023, 2 Rn. 8.

⁵ Staudinger jurisPR-TWR 1/2023 Anm. 1.

⁶ LG München I RRA 2021, 171 = BeckRS 2021, 22112.

